



**Merkblatt für den Praktikanten und den Betrieb
gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule**

1. Im Rahmen des zweijährigen Vollzeitlehrganges ist ein Praktikum abzuleisten. Dieses wird im ersten Jahr parallel zum Unterricht in der Fachoberschule abgeleistet. Die erfolgreiche Teilnahme am Praktikum ist Voraussetzung für das Erreichen des Ausbildungszieles, sowohl für das Bestehen des Probehalbjahres als auch für die Versetzung.
2. Das Praktikum umfasst mindestens 800 Zeitstunden im Jahr. Wenn diese erreicht sind, wird dem Praktikanten ein Sonderkündigungsrecht mit zweiwöchiger Kündigungsfrist eingeräumt. Da die Schülerinnen und Schüler an zwei Tagen der Woche Unterricht haben, ist das Praktikum an drei Tagen in der Woche abzuleisten.
3. Die Schüler suchen sich ihre Praktikumsstellen selbst.
4. Für den unsere Fachoberschule kennzeichnenden Fachbereich Mediengestaltung sollen sich die Schülerinnen und Schüler während des Praktikums vor allem mit der Gestaltung und Erstellung von Erzeugnissen im Druck- und im digitalen Medienbereich befassen.
5. Die Praxisstellen müssen sich bereit erklären, das Praktikum nach diesen Maßgaben durchzuführen. Praktikanten dürfen sich solche Betriebe wählen, die im Sinne des Berufsbildungsgesetzes ausbildungsgerecht und -berechtigt sind.
6. In der Regel sind die Praktika im Land Berlin abzuleisten. Im Ausnahmefall kann die Fachoberschule einem Praktikum in einem anderen Bundesland zustimmen; in diesem Fall muss der Schule mit dem Aufnahmeantrag des Schülers ein Ausbildungsplan der Praktikumsstelle vorgelegt werden, aus dem die zeitliche und inhaltliche Gliederung des Praktikums hervorgeht. Gleichzeitig muss nachgewiesen werden, dass der Betrieb ausbildungsgerecht ist (s. Punkt 5).
7. Wer keine Praktikantenstelle nachweisen kann oder seine Praktikantenstelle verliert und innerhalb von zwei Wochen keinen neuen Praktikumsplatz findet, muss die Fachoberschule verlassen.
8. Die Schülerinnen und Schüler werden im Praktikum nicht im Rahmen eines den arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
9. Die tägliche Beschäftigungszeit und der Urlaubsanspruch richten sich nach den für Auszubildende geltenden Bestimmungen, die für Auszubildende der jeweiligen Praktikumsstelle gelten. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist zu beachten.
10. Die Praktikanten sind zur regelmäßigen Teilnahme am Praktikum verpflichtet.



11. An den Unterrichtstagen sind die Praktikanten in der Regel von der praktischen Ausbildung freigestellt.
12. Die Ferienordnung der Berliner Schule findet auf die Praktikanten keine Anwendung; der Urlaub muss jedoch in den Schulferien genommen werden. Hierbei sind drei Urlaubstage einzusetzen, um eine Woche frei zu bekommen
13. Die Schülerinnen und Schüler haben die Praxisstelle und die Fachoberschule unverzüglich zu unterrichten, wenn sie verhindert sind, am Praktikum teilzunehmen. Dauert eine durch Erkrankung oder Unfall verursachte Abwesenheit länger, so ist innerhalb von drei Tagen der Schule und der Praxisstelle eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Unfähigkeit zur Durchführung des Praktikums und deren voraussichtliche Dauer einzureichen.
14. Ausfallzeiten in Folge von Krankheit können auf die Praktikumszeit nur angerechnet werden, wenn die fachpraktische Ausbildung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ggf. entscheidet die Schule im Benehmen mit der Praxisstelle, ob und in welchem Umfang unverschuldete Fehlzeiten nachgearbeitet werden.
15. Wer sein Praktikum abbricht oder wegen einer Kündigung durch die Praktikumsstelle beenden muss, hat dies der Fachoberschule umgehend mitzuteilen.
16. Die Praktikanten führen über ihre praktische Ausbildung ein Berichtsheft mit wöchentlichen Berichtsblättern, das der Fachoberschule auf Verlangen einzureichen ist. Nach Beendigung eines Ausbildungsabschnittes haben die Praktikanten das Berichtsheft von dem zuständigen Ausbilder abzeichnen zu lassen.
17. Am Ende jedes Schulhalbjahres gibt die Praxisstelle schriftliche Beurteilungen über die Praktikanten ab; die Schule setzt deren Abgabetermin fest. Die Beurteilungen sollen mindestens Angaben enthalten über den Berichtszeitraum, die Fehltage, den Inhalt und Umfang der praktischen Ausbildung sowie eine Bewertung der Praktikumsleistungen einschließlich des Arbeitsverhaltens und der Zuverlässigkeit. Vordrucke für Beurteilungen sind in der Fachoberschule erhältlich.
18. Am Ende des Praktikums entscheidet die Klassenkonferenz über die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum. Wer das Praktikum nicht erfolgreich ableistet, wird nicht versetzt.
19. Das Praktikum ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in der fachpraktischen Ausbildung erkennen lassen, dass die für den Bildungsgang erforderlichen praxisbezogenen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden. Bei der Entscheidung werden die Praxisbeurteilung und das Berichtsheft berücksichtigt.
20. Die erfolgreiche oder nicht erfolgreiche Teilnahme am Praktikum wird auf dem Zeugnis vermerkt.
21. Bei Nichtversetzung aufgrund mangelnder schulischer Leistungen muss auch ein erfolgreich abgeschlossenes Praktikum wiederholt werden.